

Unterschätzt und doch bedeutsam

Mannheim. Das Abendsymposium des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e. V. (ZIS) am 27.02.2024 mit rd. 160 Teilnehmern im Hybridformat beschäftigte sich mit dem oft unterschätzten und doch bedeutsamen Verfahrensrecht in der Insolvenz, wozu Prof. Dipl.-Rpfl. Ulrich Keller zu den Zuständigkeiten am Insolvenzgericht und Prof. Dr. Stephan Madaus zu den Entscheidungskompetenzen im Insolvenzplanverfahren referierten. Dabei standen besonders praxisrelevante Konflikte, Unklarheiten und Widersprüche im Fokus.

Text: Peter Reuter

Wie immer startete das Abendsymposium im Hybridformat aus der Aula der Universität Mannheim auf die Sekunde genau pünktlich um 18 Uhr mit der Begrüßung des ZIS-Vorsitzenden Prof. Dr. Georg Bitter, der sich über 100 Präsenz- und 60 Onlineanmeldungen freute, die bereits am Vortag die Präsentationen der Referenten via Link erhalten hatten. Über das Zoom-Format konnte man sehen, dass auch 60 Teilnehmer zugeschaltet waren und die Aula entsprechend der Anmeldungen gefüllt war. Die Abendsymposien wolle man weiterhin im Hybridformat anbieten, sagte Bitter, damit auch weit entfernt verortete Interessierte wie sein akademischer Lehrer Prof. Dr. Carsten Schmidt daran teilnehmen könnten, was dieser auch sichtbar in Hamburg aus seinem Büro tat. Beim Insolvenzrechtstag immer am dritten Freitag im Juni hingegen wolle man den Netzwerkcharakter vor Ort fördern, sodass dieser Termin nur in Präsenz stattfindet – für das diesjährige Programm und das dort gebotene Catering mit Speis und Trank aus der Region machte Bitter später noch kräftig Werbung wie auch für den Förderverein, verbunden mit einem herzlichen Dank an dessen Mitglieder, ohne den bzw. die es diese Veranstaltungen und eine Bibliothek mit inzwischen über 1500 Werken überhaupt nicht geben würde, sodass er um weitere Fördermitglieder warb. Beim gewählten Thema »Verfahrensrecht in der Insolvenz – oft unterschätzt und doch bedeutsam!« räumte Bitter wohl etwas übertrieben ein, davon »überhaupt keine Ahnung zu haben«, doch bemühe er sich, die Diskussion dennoch souverän zu leiten, und wies schon für die Diskussion auf die Mikrofone im Saal und die Handzeichenfunktion bei Zoom hin.

Den Auftakt machte Prof. Dipl.-Rpfl. Ulrich Keller (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin) mit Ausführungen zu den Zuständigkeiten innerhalb des Insolvenzrechts mit dem Untertitel »Regelungswirrwarr und praktische Probleme«, wobei er zwischen funk-

tioneller Zuständigkeitsverteilung am Insolvenzgericht, sachlicher Zuständigkeitsverteilung zwischen Insolvenz-, Vollstreckungs- und Prozessgericht sowie der Zuständigkeit des Rechtswegs unterschied. Mit einer »sehr kurzen Geschichte des Rechtspflegerberufs« – Keller war früher selbst als Rechtspfleger tätig – mit rd. 100-jähriger Tradition hervorgegangen aus dem Gerichtsschreiber zur Entlastung des Richters mit einem ersten Gesetz von 1957 und einer Reform von 1969 mit vielen Novellierungen begann er und wies darauf hin, dass das Rechtspflegergesetz (RPfLG) sowohl Berufszulassungs- als auch Gerichtsverfassungsgesetz sei. Während der Rechtspfleger »sachlich unabhängig« ist (§ 9 RPfLG) ist, sei der Richter sachlich und persönlich unabhängig, was ihn zu den Fragen verleite, wann man denn sachlich und persönlich unabhängig ist und was rechtsprechende Gewalt im Sinne des Art. 92 GG auch in Bezug auf die Rechtspflegertätigkeit bedeutet. Rechtspfleger und Richter agierten jeweils selbstständig und unabhängig, stellte Keller klar, es bestehe kein Über-/Unterordnungsverhältnis und kein allgemeines Weisungsrecht sowie kein allgemeines Evokationsrecht des Richters. Auch wenn z. T. anders praktiziert, gebe es keine vorbereitende Tätigkeit des Rechtspflegers. Neben Konflikttatbeständen wie z. B. bei Vorlage an Richter (§ 5 Abs. 1 RPfLG (hat), § 5 RPfLG (kann)) zeigte Keller gem. § 3 RPfLG die Vollübertragung (Nr. 1), die Vorbehaltsübertragung (Nr. 2), die Einzelübertragung (Nr. 3) und die Sondertatbestände (Nr. 4) auf. Die Zuständigkeitsverteilung in § 18 RPfLG (2024) bezeichnete er als »Kuddelmuddel, fast unlesbar, in Einzelfragen umstritten und fragwürdig« gegenüber der Regelung zum Stand von 1999, die er als »schön schlank« lobte, daher sollte der Gesetzgeber § 18 RPfLG doch etwas »glätten«. Im Anschluss stellte Keller die Zuständigkeitsverteilung im Regel-, Insolvenzplan-, Eigenverwaltungs- und Verbraucherinsolvenz- sowie RSB-Verfahren und im internationalen Insolvenzrecht



Prof. Dipl.-Rpfl. Ulrich Keller



Prof. Dr. Stephan Madaus



Moderator Prof. Dr. Georg Bitter

dar. Zu offenen Zuständigkeitsfragen präsentierte er einen Reigen von Entscheidungen: Wer entscheidet über die Entlassung des Insolvenzverwalters mit gleichzeitiger Ernennung eines neuen? Der Gesetzgeber habe die funktionellen Zuständigkeiten zeitraumbezogen geregelt, so OLG Düsseldorf v. 16.08.2023 (12 U 59/22). Wer setzt die Vergütung des vorläufigen Verwalters fest? Den dritten Leitsatz des Beschlusses LG Potsdam v. 30.10.2020 (2 T 36/20), »Trifft der Richter bereits im Eröffnungsverfahren eine Entscheidung, ist für eine gegenteilige Entscheidung eines Rechtspflegers im eröffneten Verfahren danach kein Raum«, hält Keller für »fragwürdig«, inhaltlich betraf es die Anwendung von § 13 InsVV. Unter welchen Voraussetzungen kann das sog. Evokationsrecht des § 18 Abs. 2 RPfLG ausgeübt werden? Als »arg dürftig« bezeichnete Keller den Beschluss des AG Hamburg v. 16.01.2015 (67 c IN 513/13) mit dem Satz: »Ein bloßer mündlicher Hinweis zum Verfahrensablauf kann einen konkreten Teilvorbehalt gem. § 18 Abs. 2 RPfLG darstellen.« Daran schloss Keller eine Reihe von Anwendungsproblemen des § 18 Abs. 2 RPfLG: Muss der Vorbehalt mit Insolvenzeröffnung ausgesprochen werden oder kann er jederzeit ausübt werden? Muss die Evokation aktenkundig gemacht werden? Welche Kriterien bestehen für eine sachgerechte Ausübung der Evokation? Ist die Evokation für die Beteiligten anfechtbar? Gegen eine Abschaffung des § 18 Abs. 2 RPfLG hätte er keine Einwände, so Keller, da die Regelung viel Unruhe schaffe.

Wie häufig machen Richter von § 18 Abs. 2 RPfLG Gebrauch?

Zur sachlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichten führte Keller eine Reihe aus seiner Sicht fragwürdiger Überschneidungen auf und empörte sich, dass der BFH über die Rechtsqualität einer Masseverbindlichkeit entscheidet. Häufig fielen hier die von Keller gerne verwendeten Wörter Wirrwarr und Kuddelmudel. Aus dem Publikum stellte Prof. Dr. Dominik Skauradzun die Frage, wie häufig Richter von § 18 Abs. 2 RPfLG Gebrauch machen. Dazu gebe es keine Statistik und die Gerichte würden intern wohl auch keine Erhebungen durchführen, erwiderte Keller.

Zum Insolvenzplan(verfahren) schickte Prof. Dr. Stephan Madaus (Universität Halle-Wittenberg) voraus, es als Modul des Regelverfahrens zu betrachten, als privatautonome Bewältigung der Insolvenz und als Fixierung eines Verhandlungsstands sowie einer Investorenentscheidung unter Marktbedingungen im gerichtlichen

Forum bzw. unter dessen Rechtsaufsicht. Bei der gerichtlichen Vorprüfung gem. § 231 InsO unterschied Madaus in Rechtsaufsicht, Missbrauchsverhinderung und Verzögerungsverhinderung. Für Nachbesserungsanläufe beim Plan durch den Schuldner gebe es keine Obergrenze, in einem Hamburger Fall soll das neun Mal erfolgt sein. Mit Bezug auf BGH v. 07.05.2015 (NZI 2015, 697) und § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO spreche man bei einer umfassenden und nicht nur cursorischen Prüfung von echter Rechtsaufsicht. Ausführlicher behandelte er BGH v. 22.06.2022 (NZI 2023, 715) zu § 231 Abs. 1 Nr. 3 InsO (analog). Hier boten dem Hamburger Insolvenzgericht drei Verbraucherplangaranten, die allein die Planmittel stellen sollten, nicht genügend Bonität. Laut BGH seien die gerichtlichen Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Plangaranten unbeachtlich, die Risikoentscheidung liege allein bei den Gläubigern. Dieses Votum teilte Madaus, aber den zweiten Teil der Entscheidung nicht. Dabei ging es um die Sorge, die Masseverbindlichkeiten könnten nicht gedeckt sein, insbesondere die Verfahrenskosten, hier habe der BGH offenbar »Bauchschmerzen« bekommen und entschieden, dass diese Prüfung nicht Aufgabe der Gläubiger sei.

Die immer noch unklaren Gesellschafterrechte im Planverfahren und die Zugangskontrolle der Gesellschafter bei schuldnerinitiierten (StaRUG-)Verfahren riss Madaus mit Verweis auf Unterschiede im AktG und GmbHG kurz an, betonte aber, dass § 15 a Abs. 1 InsO das eigenmächtige Handeln der Geschäftsleitung verlange und somit wohl auch legitimiere. Die gerichtliche Planbestätigung (§ 248 InsO und 253 InsO) sei laut BVerfG v. 28.10.2020 (NZI 2020, 1112) rechtsprechender Gewalt i.S.v. Art. 92 GG zuzuordnen (Rn. 49), das Spruchrichterprivileg des § 839 Abs. 2 BGB sei einschlägig. Zur sofortigen Beschwerde bzw. zu der Rolle der Beschwerdekammer (Landgericht) beim Insolvenzplan erinnerte Madaus daran, dass es keine verfassungsrechtliche Garantie eines Instanzenzugs gibt (Rn. 52); falls der Instanzenzug aber gesetzlich eröffnet ist, dann sei effektiver Rechtsschutz notwendig. Zu dieser BVerfG-Entscheidung empfahl Madaus die BGH-Stellungnahme zur Lektüre (stets Beachtlichkeit der Grenzen der Plandispositivität und »wesentlicher Verfahrensvorschriften«). In der anschließenden Diskussion ging es u. a. um die Frage, wie aktiv das Gericht bei erwarteter Passivität der Gläubiger werden darf, und den Praxistipp, den Wissensstand des Gerichts prophylaktisch mit Schutzschriften erhöhen zu können. Nach einem Dank an sein Lehrstuhlteam lud Georg Bitter die Referenten und Teilnehmer nach nur Wasser in der Aula zu anderen Getränken in die Katakomben des Schlosses ein. ◀◀